

---

# Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc., Richter des LG Wiener Neustadt

---

## Vorbereitung auf die Verhandlung (§ 34 GebAG) – Bescheinigung des Stundensatzes (§ 34 Abs 1 und 3 GebAG)

1. Mit der Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs 1 GebAG) ist auch die Vorbereitung für die Gutachtenserörterung (etwa das Durcharbeiten von Fragenlisten und Unterlagen, die Recherche, die Erstellung eines Konzepts zur Beantwortung der Fragen und die Auseinandersetzung mit einschlägiger Fachliteratur) zu honorieren. Auch eine ohne ausdrücklichen Auftrag erfolgte schriftliche Fragenbeantwortung, deren Vorlage in der Verhandlung Zeit und Kosten spart, ist zu honorieren.
2. Auch bei der Vorbereitung für die Gutachtenserörterung sind die Angaben eines gerichtlich beideten Sachverständigen über den Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht wird.
3. Die in § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG für drei nach Berufsvorbildung unterschiedenen Sachverständigengruppen festgelegten Rahmensätze pro angefangener Stunde sind nur dann heranzuziehen, wenn nichts anderes nachgewiesen wird. Damit ist es jedem Sachverständigen unbenommen, ein höheres außergerichtliches Einkommen zu bescheinigen. Die Vorlage von Honorarnoten und Kontobelegen ist ein geeigneter Nachweis. Ein übermäßiger Verfahrensaufwand ist zu vermeiden.

### OLG Linz vom 15. Juni 2022, 1 R 50/22m

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die Gebühren des Sachverständigen N. N. für die „Erstellung der Gutachtenserörterung und die Teilnahme an der Verhandlung vom 22. 12. 2021“ mit € 14.855,- (darin € 11.167,47 netto für Mühewaltung) bestimmt.

Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Klägerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag, dem Sachverständigen lediglich € 3.974,30 (darin € 2.100,- netto für Mühewaltung) zuzusprechen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Rekurswerberin vertritt die Ansicht, dass maximal 14 und nicht 44,5 Stunden für Mühewaltung zu honorieren gewesen wären, weil sie die Fragenbeantwortung durch den Sachverständigen im Rahmen des nächsten Verhandlungstermins beantragt und eine schriftliche Fragenbeantwortung nicht gewollt habe und ein gerichtlicher Auftrag zur Erstellung einer schriftlichen Fragenbeantwortung

nicht erteilt worden sei. Der auf die schriftliche Fragenbeantwortung entfallende Mühewaltungs(mehr)aufwand sei daher nicht zu honorieren. Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgen würde, wäre der Mühewaltungsaufwand auf maximal 14 Stunden zu kürzen, weil der Sachverständige bereits vor seiner Beschäftigung mit den 14 Fragen ihres Erörterungsantrags zum Ergänzungsgutachten 62 Stunden auf den Gegenstand aufgewendet und persönlich an der Verhandlung vom 10. 6. 2021 teilgenommen und damit über eine umfassende Kenntnis des Aktes und des zugrunde liegenden Sachverhalts sowie über sämtliche Erkenntnisse und Erfahrungswerte verfügt habe. Die Seitenanzahl der schriftlichen Fragenbeantwortung (30) bilde keinen Anhaltspunkt für die aufgewandte Mühe; es sei nicht nachvollziehbar, warum der Sachverständige für die Erörterung fünf- bis sechsmal so viel Zeit wie für das zu erörternde Gutachten beansprucht habe. Das Erstgericht habe unberücksichtigt gelassen, dass der Sachverständige auch für eine nicht *lege artis* erbrachte Leistung, nämlich eine gescheiterte ZAMG-Abfrage, fünf Stunden Mühewaltung verzeichnet habe. Deshalb und wegen der besonders hohen Stundenanzahl seien die Angaben des Sachverständigen bedenklich und wäre das Erstgericht zur Nachprüfung verpflichtet gewesen. Letztlich kritisiert die Rekurswerberin noch den für Mühewaltung zugesprochenen Stundensatz von € 250,95. Mit den vorgelegten vier bis fünf Jahre alten Honorarnoten, aufgrund derer die Einschlägigkeit der Tätigkeit zufolge teilweiser Schwärzung nicht überprüft werden könne, sei ein über § 34 Abs 3 Z 3 GebAG hinausgehender Stundensatz nicht zu rechtfertigen. Die Mühewaltung sei daher mit dem gesetzlichen (Maximal-)Stundensatz von € 150,- zu vergüten.

Die Rekursausführungen sind nicht stichhältig.

...

Mit der Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs 1 GebAG) ist auch die Vorbereitung für die Gutachtenserörterung (etwa das Durcharbeiten von Fragenlisten und Unterlagen, die Recherche, die Erstellung eines Konzepts zur Beantwortung der Fragen und die Auseinandersetzung mit einschlägiger Fachliteratur) zu honorieren (OLG Linz 1 R 88/20x; 4 R 46/18i; 1 R 93/16a).

Aus Seite 7 des Protokolls über die Gutachtenserörterung in der Verhandlung vom 22. 12. 2021 ergibt sich, dass der Sachverständige die Beantwortung der von der Klägerin gestellten Fragen schriftlich vorbereitet und dieses Schriftstück dem Gericht und den Parteienvertretern ausgehändigt hat, worauf es im Einvernehmen mit den Par-

teien dem Verhandlungsprotokoll angeschlossen und die Gutachtenserörterung daran angeknüpft wurde. In diesem Fall kann die Honorierung der mit dem Durcharbeiten der Fragen, der Auseinandersetzung mit den Unterlagen und der Erstellung eines Konzepts zur Beantwortung der Fragen verbundenen Mühewaltung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es fehle an einem gerichtlichen Auftrag zur Erstellung einer schriftlichen Fragenbeantwortung.

Die Ansicht des Erstgerichts, dass auch die ohne ausdrücklichen Auftrag erfolgte schriftliche Fragenbeantwortung, deren Vorlage in der Verhandlung Zeit und Kosten gespart habe, zu honorieren sei, ist daher nicht korrekturbedürftig.

Auch was die mit der Gebühr für Mühewaltung abzugeladene Vorbereitung für die Gutachtenserörterung anlangt, sind die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand nach ständiger Lehre und Rechtsprechung, auch des Rekursgerichtes (OLG Linz 1 R 88/20x; 1 R 93/19f; 4 R 115/17k), so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht wird.

Nach der Aktenlage ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Sachverständige für die Erörterung des schriftlichen Ergänzungsgutachtens und für die Vorbereitung dazu 44,5 Stunden aufgewendet hat. Nach dem 11-seitigen Gutachtenserörterungsantrag der Klägerin mit den darin gestellten 28 (und nicht bloß 14) Fragen unter Bezugnahme auf zwei Leistungsverzeichnisse, umfangreiche Fachliteratur sowie auf Beilagen, der 30-seitigen schriftlichen Fragebeantwortung samt angeschlossener Beilagen und der fast zweistündigen mündlichen Fragenbeantwortung in der Verhandlung am 22. 12. 2021 ist der vom Sachverständigen angegebene zeitliche Aufwand plausibel. Dazu kommt noch die Aufschlüsselung der zur Vorbereitung der mündlichen Gutachtenserörterung aufgewendeten Zeit durch den Sachverständigen, mit dem sich das Erstgericht bei der Gebührenbestimmung auseinandergesetzt hat. Eine detailliertere Aufschlüsselung und Bescheinigung der Tätigkeiten durch den Sachverständigen oder eine weitere Nachprüfung durch das Erstgericht war in diesem Fall nicht zu verlangen, und zwar auch nicht im Hinblick auf die erkennbar der stoffsammelnden Tätigkeit zugehörige Position „fehlgeschlagener Download ZAMG“, weil ein solcher Fehlschlag nicht notwendig bedeutet, dass die Recherchetätigkeit nicht *lege artis* erfolgt wäre. Ein durch die schriftliche Fragenbeantwortung verursachter Mühewaltungs(mehr)aufwand ist nicht ersichtlich.

Dass der Sachverständige bereits vor seiner Beschäftigung mit den Fragen des Erörterungsantrags viele Stunden auf den Gegenstand aufgewendet und persönlich an der Verhandlung vom 10. 6. 2021 teilgenommen hat, lässt keinen Schluss darauf zu, dass er zur Vorbereitung für die mündliche Gutachtenserörterung weniger als die verzeichneten Stunden verwendet hätte.

Der Einwand, dass der Sachverständige für die Ausarbeitung und Erstellung des erörterten Ergänzungsgutachtens weit weniger, nämlich rund acht Stunden benö-

tigt habe, begründet keine Bedenken an den Angaben des Sachverständigen, weil der Prüfaufwand für das Ergänzungsgutachten in keinem zwingenden Verhältnis zu dem Aufwand steht, der dafür notwendig ist, die Fragen des Klägers dazu durchzuarbeiten und sich damit fachkundig auseinanderzusetzen. Tatsächlich war die Fragestellung durch die Klägerin diffizil und fordernd. Schließlich enthielt der Erörterungsantrag zahlreiche unterschwellige Vorhalte und Vorwürfe und wurde eine ergänzende Fragestellung vorbehalten, sodass dem Sachverständigen eine möglichst gute Vorbereitung auf die Verhandlung notwendig erscheinen durfte, um die gewünschten Aufklärungen klar und schlüssig geben zu können.

Das Erstgericht durfte daher mangels begründeter Bedenken gegen die Angaben des gerichtlich beeideten Sachverständigen zum Zeitaufwand davon ausgehen, dass er die von ihm (zuletzt) verzeichneten 44,5 Stunden tatsächlich aufgewendet hat.

Die in § 34 Abs 3 Z 1 bis 3 GebAG für drei nach Berufsvorbildung unterschiedenen Sachverständigengruppen festgelegten Rahmensätze pro angefangener Stunde sind nach dem Einleitungssatz des § 34 Abs 3 GebAG nur dann heranzuziehen, wenn nichts anderes nachgewiesen wird. Damit ist es jedem Sachverständigen unbenommen, ein höheres außergerichtliches Einkommen zu bescheinigen (OLG Linz 1 R 88/20x; 1 R 164/17v). Die Vorlage von Honorarnoten und Kontobelegen ist nach herrschender Ansicht ein geeigneter Nachweis. Ein übermäßiger Verfahrensaufwand ist zu vermeiden (OLG Linz 1 R 54/21y; OLG Wien 1 R 30/20v).

Der Sachverständige, ein Zivilingenieur für Maschinenbau, hat durch Vorlage von drei Honorarnoten für Privatgutachtertätigkeiten aus den Jahren 2016 und 2017, deren Vergleichbarkeit aus den jeweils angeschlossenen Aufschlüsselungen durch den Sachverständigen angenommen werden kann, ein Stundenhonorar von über € 500,- bescheinigt. Honorarnoten aus einem weniger weit zurückliegenden Zeitraum wären zwar wünschenswert gewesen, der Zeitraum, in dem die Privatgutachtertätigkeiten erbracht und die Honorarnoten ausgestellt wurden, liegt aber doch nicht so lange zurück, dass ihr Inhalt Bedenken erwecken würde, die der Annahme des verzeichneten, weit geringeren Stundensatzes von rund € 250,- entgegenstehen.

Ein solcher Stundensatz ist zwar hoch, bei hoher Fachkompetenz des Sachverständigen und komplexer Thematik aber keineswegs ungewöhnlich. Er übersteigt – soweit ersichtlich – die verrechneten bzw. zuerkannten Stundensätze in vergleichbaren Fällen nicht. So ist das Rekursgericht bei einem Zivilingenieur für Elektrotechnik, der die Begutachtung einer Heizungsanlage vornahm, bereits im Jahr 2004 von € 261,51 ausgegangen (12 R 18/04k), bei einem Facharzt und Universitätsprofessor von € 306,- (1 R 200/13d), bei einem Facharzt für Unfallchirurgie von € 250,- (1 R 93/16a), bei einem Facharzt für Orthopädie von € 300,- (3 R 51/19v), bei einem Bau- und Zimmermeister von € 240,- (2 R 34/21i) und bei einem Rechtsan-

walt von € 300,- (1 R 54/21y); das OLG Graz hat bei einem Facharzt und Universitätsprofessor € 300,- zugrunde gelegt (2 R 24/10g).

Insgesamt ist daher dem Erstgericht zuzustimmen, dass die vom Sachverständigen vorgelegten drei Honorarnoten im vorliegenden Fall ausreichen, um mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen zu können, dass der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise den verrechneten Stundensatz in Höhe von rund € 250,- bezieht.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses beruht auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

**Anmerkung:**

*Nach § 38 Abs 2 GebAG hat der Sachverständige die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, „zu bescheinigen“. Das Gericht muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon überzeugt sein, dass der Sachverständige den begehrten Stundensatz tatsächlich ins Verdienen bringt. Der beste Nachweis besteht in der Vorlage mehrerer (zu empfehlen sind drei) anonymisierter Honorarnoten aus der Privatgutachtertätigkeit samt Einzahlungsbelegen. Bei fehlender oder unzulänglicher Bescheinigung hat das Gericht den Sachverständigen unter Fristsetzung zur Verbesserung aufzufordern.*

**Manfred Mann-Kommenda**